

**Beschlussempfehlung und Bericht**  
**des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**– Drucksache 15/3024**

**Gesetz zur Aufhebung des Schlichtungsgesetzes**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3024 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Übergangsvorschrift

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Amtsgericht eingegangenen Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens findet das Schlichtungsgesetz in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

21. 03. 2013

Der Berichterstatter:

Wilhelm Halder

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Ausgegeben: 04.04.2013

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Aufhebung des Schlichtungsgesetzes –, Drucksache 15/3024, in seiner 20. Sitzung am 21. März 2013.

Der Vorsitzende merkt eingangs an, dem Ständigen Ausschuss liege zu dem Gesetzentwurf Drucksache 15/3024 ein Änderungsantrag der Abg. Jürgen Filius u. a. GRÜNE und der Abg. Sascha Binder u. a. SPD vor (*vgl. Anlage*).

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE trägt Begehren und Begründung des Änderungsantrags vor.

Dem Änderungsantrag wird einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3024 – in der geänderten Fassung zuzustimmen.

04. 04. 2013

Wilhelm Halder

**Anlage**

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Jürgen Filius u. a. GRÜNE und  
der Abg. Sascha Binder u. a. SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3024**

**Gesetz zur Aufhebung des Schlichtungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Übergangsvorschrift

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Amtsgericht eingegangenen Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens findet das Schlichtungsgesetz in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

20. 03. 2013

Filius, Halder, Lede Abal, Lindlohr, Sckerl GRÜNE

Binder, Graner, Kopp, Sakellariou, Wahl SPD

## Begründung

### Zu Nummer 1:

Die ursprünglich für vor Inkrafttreten des Gesetzes bei Gericht eingegangene Klagen vorgesehene Übergangsregelung kann gestrichen werden. Einer besonderen Übergangsregelung bedarf es insoweit nicht. Vielmehr richtet sich die Frage, ob auf eine Klage (noch) das alte oder (schon) das neue Recht Anwendung findet, entsprechend den allgemeinen prozessualen Regeln nach der Rechtslage, die zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung bzw. zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts gilt. Ist zu diesem Zeitpunkt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht mehr zwingend vorgeschrieben, beurteilt sich die Zulässigkeit einer Klage – auch wenn die Klage vor Inkrafttreten des Aufhebungsgesetzes ohne ein vorher durchgeführtes obligatorisches Schlichtungsverfahren unzulässig gewesen wäre – nach dem neuen und nicht mehr nach dem alten Rechtszustand. Andernfalls, bei Fortgeltung des alten Rechts (im Sinne der bisher vorgesehenen Übergangsvorschrift), müssten die Gerichte unter Umständen auch nach Inkrafttreten des Aufhebungsgesetzes Klagen (wegen Nichtdurchführung des Schlichtungsverfahrens) als unzulässig abweisen, ohne dass es dem rechtsuchenden Bürger überhaupt noch möglich wäre, ein solches Schlichtungsverfahren vor einer eingerichteten Gütestelle durchzuführen. Dies hätte für den klagenden Bürger die missliche Folge, dass er seine Klage zunächst zurücknehmen müsste, um sie anschließend gleich wieder (ohne Schlichtungserfordernis) anhängig zu machen. Entscheidet ein Gericht noch vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, gilt nach den allgemeinen (prozessualen) Regeln selbstverständlich noch der alte Rechtszustand.

Im Übrigen, d. h. hinsichtlich der bei einem Amtsgericht noch vor Inkrafttreten des Gesetzes eingegangenen Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens, verbleibt es bei den bisherigen Ausführungen: Ein bereits beantragtes Schlichtungsverfahren kann mithin nach den bislang geltenden Vorschriften noch freiwillig fortgeführt und abgeschlossen werden, auch wenn ein erfolgloser Einigungsversuch nicht mehr Voraussetzung für die Klageerhebung ist. Solange ist dann auch – vorübergehend – die entsprechende, beim Amtsgericht eingerichtete Gütestelle noch zu erhalten.

### Zu Nummer 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Aufhebungsgesetzes.